

## **Änderungsantrag zu Antrag 645**

### **Die 14. Kirchensynode möge beschließen:**

§ 10,1 des Entwurfs einer neuen Ordnung für eine Pastoralreferentin wird komplett ersetzt durch den zu dieser Frage bisher gültigen Satz in der Ordnung ein Pastoralreferentin (01.08.2015) in § 7,4: „Die Pastoralreferentin wird Mitglied im Kirchenvorstand.“

### **Begründung:**

- Eine Pastoralreferentin gestaltet verantwortlich das Leben in einer Gemeinde mit. Dazu wird sie – wie jede/r andere Kirchenvorsteher/in auch – beauftragt, eingeführt und gesegnet.
- Für eine verantwortliche und aktive Gestaltung des Gemeindelebens ist ein Stimmrecht im Kirchenvorstand unerlässlich.
- Es gibt keinerlei theologischen Begründung dafür, dass ihr dieses bisherige Recht und diese Gestaltungshoheit durch eine neue Ordnung genommen wird.
- Die Einführung einer Rangordnung innerhalb des Kirchenvorstandes durch Entziehung des bisherigen Stimmrechts einer Pastoralreferentin im Kirchenvorstand wäre ein fatales Zeichen in einer Zeit, in der Frauen in allen anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu Leitungsaufgaben ermuntert werden.
- Leider wurden auch in dieser Frage weder die Pastoralreferentinnen noch die Gemeinde, in der Pastoralreferentin Barbara Hauschild angestellt ist, konsultiert.

Pfarrer Michael Otto

Balhorn, 23.05.2019